

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für die erste Fachrichtung Chemietechnik im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen

Vom 19. Juni 2025

Aufgrund des § 37 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, in Verbindung mit der Lehramtsprüfungsordnung I vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46) hat die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung erlassen und dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus angezeigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für die erste Fachrichtung Chemietechnik im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 20. Juni 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 6/2023 vom 19. Juli 2023, S. 393) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ das Komma und die Wörter „Reaktortechnologie für das Lehramt“ sowie nach dem Wort „Siedlungswasserwirtschaft“ das Komma und die Wörter „Werkstofftechnik für das Lehramt“ gestrichen.
2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Modulbeschreibung des Moduls Grundlagen und ausgewählte Kapitel der Physikalischen Chemie werden in Satz 2 bei Verwendbarkeit nach dem Wort „Verfahrenstechnik“ die Wörter „sowie Technische Chemie“ gestrichen.
 - b) In der Modulbeschreibung des Moduls Einführung in die Verfahrenstechnik werden in Satz 3 bei Verwendbarkeit nach dem Wort „Mehrphasenreaktionen“ das Komma und die Wörter „Reaktortechnologie für das Lehramt“ gestrichen.
 - c) Die Modulbeschreibung des Moduls Technische Chemie wird aufgehoben.
 - d) Die Modulbeschreibung des Moduls Grundlagen der Chemischen Verfahrenstechnik wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent wird das Wort „Lange“ durch das Wort „Schubert“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 bei Verwendbarkeit werden nach dem Wort „Mehrphasenreaktionen“ das Komma und die Wörter „Reaktortechnologie für das Lehramt“ gestrichen.
 - cc) In Satz 2 bei Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten werden nach dem Wort „aus“ die Wörter „einer Klausurarbeit von 150 Minuten Dauer und“ gestrichen.
 - dd) Die Angabe zu Leistungspunkte und Noten wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.“
 - bbb) Satz 3 wird gestrichen.
 - e) Die Modulbeschreibung des Moduls Grundlagen Mess- und Automatisierungstechnik wird wie folgt geändert:

- aa) Bei Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent werden die Wörter „Frau Prof. M. Niethammer“ durch die Wörter „Prof. Odenbach“ ersetzt.
- bb) Bei Lehr- und Lernformen werden nach dem Wort „Übung“ ein Komma und die Wörter „1 SWS Praktikum“ eingefügt.
- cc) Bei Voraussetzungen für die Teilnahme werden nach dem Wort „Verfahrenstechnik“ die Wörter „sowie Technische Chemie“ gestrichen.
- dd) Bei Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 30 Stunden“.
- f) Die Modulbeschreibung des Moduls Mehrphasenreaktionen wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent wird das Wort „Lange“ durch das Wort „Schubert“ ersetzt.
 - bb) Bei Verwendbarkeit wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - cc) Bei Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung im Umfang von 30 Stunden“.
 - dd) Die Angabe zu Leistungspunkte und Noten wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.“
 - bbb) Satz 3 wird gestrichen.
- g) Die Modulbeschreibung des Moduls Reaktortechnologie für das Lehramt wird aufgehoben.
- h) Die Modulbeschreibung des Moduls Anlagentechnik und Sicherheit wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Modulnummer wird die Angabe „EW-SEBS-CT-WP-3“ durch die Angabe „EW-SEBS-CT-WP-2“ ersetzt.
 - bb) Bei Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent wird das Wort „Lange“ durch das Wort „Schubert“ ersetzt.
 - cc) Bei Verwendbarkeit wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- i) Die Modulbeschreibung des Moduls Verfahrenstechnische Anlagen erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.
- j) Die Modulbeschreibung des Moduls Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Modulnummer wird die Angabe „EW-SEBS-CT-WP-5“ durch die Angabe „EW-SEBS-CT-WP-4“ ersetzt.
 - bb) Bei Verwendbarkeit wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
- k) Die Modulbeschreibung des Moduls Werkstofftechnik für das Lehramt wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Modulnummer wird die Angabe „EW-SEBS-CT-WP-6“ durch die Angabe „EW-SEBS-CT-01-15 (EW-SEBS-CT-02-15)“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe zur Verwendbarkeit wird wie folgt gefasst: „Das Modul ist ein Pflichtmodul in der ersten und zweiten Fachrichtung Chemietechnik im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen“.
 - cc) Bei Leistungspunkte und Noten wird folgender Satz 3 angefügt: „Die Klausurarbeit ist bestehensrelevant.“
- l) Die Modulbeschreibung des Moduls Grundlagen der Abfallwirtschaft und Altlasten wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Modulnummer wird die Angabe „EW-SEBS-CT-WP-7“ durch die Angabe „EW-SEBS-CT-WP-5“ ersetzt.
 - bb) Bei Verwendbarkeit wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - cc) Bei Leistungspunkte und Noten wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.“
- m) Die Modulbeschreibung des Moduls Abwasserbehandlung wird wie folgt geändert:

- aa) Bei Modulnummer wird die Angabe „EW-SEBS-CT-WP-8“ durch die Angabe „EW-SEBS-CT-WP-6“ ersetzt.
 - bb) Bei Verwendbarkeit wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
3. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsvorschriften

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2025/2026 oder später in der ersten Fachrichtung Chemietechnik im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2025/2026 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für die erste Fachrichtung Chemietechnik im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2025 möglich.

(4) Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2026/2027 für alle in der ersten Fachrichtung Chemietechnik im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen immatrikulierten Studierenden.

(5) Im Falle des Übertritts nach Absatz 3 oder Absatz 4 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 der Modulprüfungsordnung Lehramt berufsbildende Schulen werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 26. März 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom 29. April 2025.

Dresden, den 19. Juni 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anhang zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe i

Modulname	Verfahrenstechnische Anlagen
Modulnummer	EW-SEBS-CT-WP-3
Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent	Prof. Schubert studiendokumente.mw@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse hinsichtlich der grundlegenden Wirkungsweisen verschiedener verfahrenstechnischer Prozessstufen und Apparate. Sie können ihr Wissen auf konkrete Fragestellungen (Auswahl geeigneter verfahrenstechnischer Apparate, Projektierung und Inbetriebnahme von verfahrenstechnischen Anlagen) anwenden und sind in der Lage, Verfahrensabschnitte oder komplette Anlagen zu analysieren, zu synthetisieren und zu bewerten.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind ingenieurtechnische Aufgaben bei der Projektierung verfahrenstechnischer Anlagen, insbesondere verschiedene maschinen- und apparatetechnische Lösungen zur Lagerung sowie zur Förderung von Feststoffen und Fluiden, zum Beheizen, Abkühlen und Trocknen von Stoffströmen, für chemische, mechanische, und thermische Stoffumwandlungs-, Trenn- und Mischoperationen. Weitere Modulinhalt sind die Grundlagen der Projektierung verfahrenstechnischer Anlagen einschließlich Montage, Aufbau, Inbetriebnahme und Projektmanagement, die Handhabung kommerzieller CAD-Konstruktionssoftware an einfachen Projektierungsbeispielen.
Lehr- und Lernformen	3 SWS Vorlesung, 2 SWS Übung, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen sind die inhaltlichen Kenntnisse und anwendungsbezogenen Kompetenzen auf Niveau der Module Einführung in die Verfahrenstechnik sowie Grundlagen der Chemischen Verfahrenstechnik.
Verwendbarkeit	Das Modul ist eines von sechs Wahlpflichtmodulen in der ersten Fachrichtung Chemietechnik im Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, von denen drei zu wählen sind.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Komplexen Leistung mit einem Umfang von 30 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.

Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

**Anlage 2:
Studienablaufplan**

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	
Pflichtbereich											
EW-SEBS-CT-01-1	Berufsarbeit Chemietechnik	1/0/1/0 (2)	1/0/2/0 (3) PL								5
EW-SEBS-CT-01-2	Exkurs Naturwissenschaften	4/2/0/0 PL									5
EW-SEBS-CT-01-3	Grundlagen der Chemie und Chemie der Elemente	4/0/0/0 PL									5
EW-SEBS-CT-01-4	Grundlagen der anorganisch chemischen Laborpraxis	0/0/1/4 PL									5
EW-SEBS-CT-01-5	Reaktionen in der Anorganischen Chemie		4/0/0/0 PL								5
EW-SEBS-CT-01-6	Quantitative Analyse in der Anorganischen Chemie		0/0/1/4 PL								5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	
EW-SEBS-CT-01-7	Grundlagen der Organischen Chemie und Stoffklassen			3/0/2/0 PL							5
EW-SEBS-CT-01-8	Anwendungen der Grundlagen der Organischen Chemie				0/0/1/4 PL						5
EW-SEBS-CT-01-9	Grundlagen und ausgewählte Kapitel der Physikalischen Chemie			4/0/2/0 PL							5
EW-SEBS-CT-01-10	Berufliche Didaktik I: naturwissenschaftliche Aspekte in der Chemietechnik und Experimentallehre				2/0/1/2 PL						5
EW-SEBS-CT-01-11	Anwendungen der Physikalischen Chemie						0/0/1/4 PL				5
EW-SEBS-CT-01-12	Schulpraktische Übungen Chemietechnik						0/0/1/0 30 Stunden Schulpraktikum PL				5
EW-SEBS-CT-01-13	Analytische Chemie					2/0/0/0 (2) PL	0/0/1/1 (3) PL				5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	
EW-SEBS-CT-01-14	Einführung in die Verfahrenstechnik					4/2/0/0 PL					5
EW-SEBS-CT-01-15	Werkstofftechnik für das Lehramt					2/0/0/2 2 PL					5
EW-SEBS-CT-01-16	Grundlagen der Chemischen Verfahrenstechnik							2/2/0/1 PL			5
EW-SEBS-CT-01-17	Grundlagen Mess- und Automatisierungstechnik								2/1/0/1 PL		5
EW-SEBS-CT-01-18	Berufliche Didaktik II: Technische Aspekte Chemietechnik							2/0/2/0 PL			5
EW-SEBS-CT-01-19	Blockpraktikum B Chemietechnik								4 Wochen Schulpraktikum (im Block) PL		5
EW-SEBS-CT-01-20	Berufliche Didaktik III: Inklusionssensibles Lehren und Lernen im Arbeitsaufgabenbezug Chemietechnik									1/0/2/1 PL	5

Modulnummer	Modulname	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem. (M)	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	LP
		V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	V/Ü/S/P	
Wahlpflichtbereich											
EW-SEBS-CT-WP-1*	Mehrphasenreaktionen								2/1/0/1 PL		5
EW-SEBS-CT-WP-2*	Anlagentechnik und Sicherheitstechnik									4/0/0/0 PL	5
EW-SEBS-CT-WP-3*	Verfahrenstechnische Anlagen									3/2/0/0 PL	5
EW-SEBS-CT-WP-4*	Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft ¹⁾					3/1/0/0 PL					5
EW-SEBS-CT-WP-5*	Grundlagen der Abfallwirtschaft und Altlasten									4/0/0/0 PL	5
EW-SEBS-CT-WP-6*	Abwasserbehandlung ¹⁾							1/1/0/0 (2)	1/1/0/1 1 Tag Exkursion (3) 2 PL		5
LP		17	13	10	10	12	13	10	15	15	115

- * Alternativ, nach Wahl der bzw. des Studierenden sind 3 aus 6 zu wählen.
- 1) Bei Wahl dieser Module kommt es zu einer Abweichung der LP pro Semester

SWS Semesterwochenstunden

Sem. Semester

M Mobilitätsfenster gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Studienordnung für den Studiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen

LP Leistungspunkte – in Klammern () anteilige Zuordnung entsprechend dem Arbeitsaufwand auf einzelne Semester

V Vorlesung

Ü Übung

S Seminar

P Praktikum

PL Prüfungsleistung(en)